

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i> 0630	<i>Nummer</i> 11078/15
zur Anfrage Nr. 3560/15 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2015		Datum 11.05.2015	
		Genehmigung	
Überschrift Baumfällungen für PKW-Stellplätze in Hausgärten und Innenhöfen		Dezernenten	
Verteiler Planungs- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 20.05.2015		

Gegenstand: Baumfällungen für Pkw-Stellplätze in Hausgärten und Innenhöfen

In den letzten Wochen haben uns mehrere Beschwerden über die Zerstörung von privaten Grünflächen zur Errichtung von Pkw-Stellplätzen im Östlichen Ringgebiet erreicht. Betroffen sind davon z. B. Grundstücke bzw. Wohnhäuser in der Georg-Westermann-Allee, der Herzogin-Elisabeth-Straße und der Karl-Marx-Straße.

Offensichtlich versuchen die dortigen Eigentümer, auf diese Weise dem hohen Parkdruck durch die gestiegene Pkw-Anzahl zu begegnen. Allerdings wird die Lebensqualität in diesem Stadtteil durch solche Umwandlungsmaßnahmen massiv gefährdet. Ein Anwohner hat das sehr treffend so formuliert: „Zu einer hohen Lebensqualität einer Stadt gehören auch grüne Lungen in unmittelbarer Nähe zu den Wohnungen.“

Angesichts der negativen Folgen für die städtebauliche Qualität von Wohnquartieren durch das Zubetonieren von privaten Grünflächen fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele weitere Fälle der Umwandlung von privaten Grünflächen in Pkw-Stellplätze im Östlichen Ringgebiet und in anderen Braunschweiger Stadtbezirken sind in letzter Zeit von der Verwaltung bearbeitet worden?
2. Wie beurteilt die Verwaltung die rechtliche Situation in diesen Fällen (Stichwort Genehmigungspflicht oder Ablehnungsmöglichkeit)?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die beschriebenen Umwandlungsmaßnahmen künftig einzuschränken?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. und 2.:

Speziell im Östlichen Ringgebiet gibt es wiederkehrende Probleme mit der Errichtung von Einstellplätzen insbesondere in Vorgartenflächen. Dies ist voraussichtlich dem erheblichen Parkdruck in diesem Bereich geschuldet.

Üblicherweise muss auch bei Nutzungsänderungen bzw. Dachgeschossausbauten über den Nachweis von notwendigen Einstellplätzen nachgedacht werden. Dabei ist in der Regel sowohl das Rücksichtnahmegebot als auch die Ortsüblichkeit der entstehenden Einstellplatzanlagen zu überprüfen, sofern kein Bebauungsplan vorliegt, der entsprechende Regelungen enthält.

Jedoch ist gemäß § 60 NBauO Anhang Ziffer 14.7 die Errichtung von „Stellplätzen für Personen-Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als insgesamt 50 m² Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen, ausgenommen notwendige Einstellplätze,“ verfahrensfrei.

D. h., dass Einstellplätze, die nicht aufgrund von Nutzungsänderungen oder Umbauten als „notwendige“ Einstellplätze nachzuweisen sind, nicht beim Referat Bauordnung zu beantragen wären. Allerdings muss der Bauherr unter Einbeziehung eines Sachverständigen in eigener Zuständigkeit prüfen, ob die geplante Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass ein Verstoß vorliegt, muss das Referat Bauordnung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über den Rückbau entscheiden.

Zu 3.:

Darüber hinaus sieht die Verwaltung derzeit keine weiteren Möglichkeiten, die beschriebenen Umwandlungsmaßnahmen künftig zu beschränken.

I. V.

gez.

Leuer

- Es gilt das gesprochene Wort. -